

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 21. Oktober 2015

Nummer 47

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 07.10.2015 **341**
- Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume **347**
- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 27.10.2015 **358**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 29.10.2015 **358**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

- Jahresabschluss 2014 **360**

Der Jahresabschluss 2014 ist als Anlage beigefügt.

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen **360**
- Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ **361**

Die Satzungen sind als Anlagen beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 07.10.2015

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 9. Sitzung am 07.10.2015 zu folgenden Themen öffentliche Beschlüsse gefasst:

Jahresabschluss der Salzlandsparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis zum 31.01.2014 und Entlastung des Verwaltungsrates

Beschluss Nr. B/0253/2015/2

Der Kreistag des Salzlandkreises nimmt den Jahresabschluss 2014 der Salzlandsparkasse zur Kenntnis und erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014.

Jahresabschluss Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr 2014 (01.01.2014 bis 31.12.2014)

Beschluss Nr. B/0286/2015/3

1. Beschluss über Jahresabschluss und Lagebericht 2014

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis mit einer

Bilanzsumme von	25.570.758,68 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf:	
- Anlagevermögen	238.638,56 EUR
- Umlaufvermögen	15.906.417,80 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	9.425.702,32 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- Eigenkapital	38.239,69 EUR
- Sonderposten	238.638,56 EUR
- Rückstellungen	2.738.726,32 EUR
- Verbindlichkeiten	11.640.154,1 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	10.915.000,00 EUR
und mit einem Jahresüberschuss von	184,63 EUR
- Summe der Erträge	204.379.993,17 EUR
- Summe der Aufwendungen	204.379.808,54 EUR

festzustellen.

2. Entlastung der Betriebsleiterin

Der Kreistag entlastet die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr 2014.

3. Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt, den festgestellten Jahresüberschuss in die Rücklage nach § 272 Abs. 3 Satz 1 HGB einzustellen.

Jahresabschluss des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2014

Beschluss Nr. B/062/2015/1/4.1

1. Beschluss über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2014

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises mit einer

Bilanzsumme von	44.015.107,49 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	5.521.732,78 EUR
- das Umlaufvermögen	38.272.281,64 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	221.093,07 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	15.785.072,64 EUR
- die Sonderposten	183.585,94 EUR
- die Rückstellungen	25.747.562,61 EUR
- die Verbindlichkeiten	1.957.041,23 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	341.845,07 EUR
und mit einem Jahresgewinn von	38.949,53 EUR
Summe der betrieblichen Erträge	19.450.591,06 EUR
Summe der betrieblichen Aufwendungen	19.411.641,53 EUR

2. Entlastung des Betriebsleiters

Der Kreistag entlastet den Betriebsleiter des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2014.

3. Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt, den festgestellten Jahresgewinn in Höhe von 38.949,53 Euro in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2016/2017

Beschluss Nr. B/0309/2015/5

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, für die Haushaltsjahre 2016/2017 einen Doppelhaushalt aufzustellen.

Vorbereitende Beschlüsse zur Haushaltsplanung und Haushaltskonsolidierung 2016/2017 (Doppelhaushalt)

hier: Erhöhung des Umlagesatzes für die Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2016/2017 (Doppelhaushalt)

Beschluss Nr. B/0300/2015/1/6.1.1

Der Kreistag beschließt die Erhöhung des Umlagesatzes für die Kreisumlage Haushaltsjahre 2016/2017 von 45,851 % auf derzeit 47,060 %. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung 2016/2017 festzusetzen und bis zur Kreistagssitzung im Dezember 2015 auf der Grundlage der aktualisierten Umlagegrundlagen anzupassen.

hier: Förderung der Selbsthilfekontaktstelle Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0267/2015/6.2

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt, die Arbeit der Selbsthilfekontaktstelle Salzlandkreis jährlich in Höhe bis zu 500,00 Euro zu fördern.

hier: Förderung der Frauenhäuser im Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0266/2015/6.3

Der Kreistag beschließt, die Arbeit der Frauenhäuser jährlich in Höhe von 30.000 Euro zu fördern.

hier: Bundesprogramm „Bildung integriert“ vom 27. Januar 2015

Beschluss Nr. B/0302/2015/6.4

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung bis zum 31. Oktober 2015 die entsprechend geforderten Antragsunterlagen für eine mögliche Förderung über das Programm „Bildung integriert“ vorzubereiten.

hier: Beteiligung des Salzlandkreises mit mindestens 30 v. H. an der Zuweisung Jugendpauschale des Landes Sachsen-Anhalt

Beschluss Nr. B/0254/2015/6.5

Der Kreistag beschließt, dass sich der Landkreis mit mindestens 30 v. H. an der Zuweisung (Jugendpauschale) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz beteiligt.

hier: Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren für eine Förderung im Rahmen des Landesprogrammes Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA)

Beschluss Nr. B/0303/2015/6.6

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung am Interessensbekundungsverfahren für eine mögliche Förderung im Rahmen des Landesprogramms Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA, RdErl. des MS vom 3.7.2015 – 53-32323-XVI.4.1) beim Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt im Oktober 2015 teilzunehmen und nach erfolgter Förderwürdigkeitszusage durch die Landesbegleitgremien eine entsprechende Antragstellung vorzubereiten.

hier: Kulturentwicklungsplan

Beschluss Nr. B/0268/2015/6.7

Der Kreistag beschließt die Verwaltung zu beauftragen, einen Kulturentwicklungsplan für die vom Salzlandkreis geförderten und unterstützten Betriebe, Verbände, Vereine und Einrichtungen zu erarbeiten.

hier: Förderkreis Restaurierung und Erhaltung der historischen Stadtbefestigungsanlagen von Aschersleben

Beschluss Nr. B/0281/2015/6.8

Der Kreistag beschließt, die Vereinsmitgliedschaft mit dem Förderkreis Restaurierung und Erhaltung der historischen Stadtbefestigungsanlagen von Aschersleben zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

hier: Förderverein der Zoofreunde Aschersleben e. V.

Beschluss Nr. B/0282/2015/6.9

Der Kreistag beschließt, die Vereinsmitgliedschaft mit dem Förderverein der Zoofreunde Aschersleben e. V. zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

hier: Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume

Beschluss Nr. B/0273/2015/2/6.10

Der Kreistag beschließt als Maßnahme der Haushaltskonsolidierung die der Beschlussvorlage B/0273/2015 als Anlage 2 beigefügte Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume in der Fassung der Nachtragsvorlage B/0273/2015/1 bezüglich der §§ 3 Abs. 2, 10 und 15.

hier: Kreisvolkshochschule

Beschluss Nr. B/0277/2015/6.11

Der Kreistag beschließt, dass zur Umsetzung seiner satzungsgemäßen, vorrangig ideellen Aufgaben die Kreisvolkshochschule weiterhin gemeinnützig arbeitet und zu prüfen ist, ob zusätzlich ein wirtschaftlicher Zweckbetrieb zu unterhalten ist.

hier: Mitgliedschaften des Salzlandkreises in Vereinen

Beschluss Nr. B/0271/2015/6.13

Der Kreistag beschließt die Mitgliedschaften im Tourismusverband Salzlandkreis e. V. und im Saaleradweg e. V. wegen der umfangreichen wirtschaftsfördernden Effekte für den Salzlandkreis beizubehalten.

Antrag von Herrn Leimbach zur Mitgliedschaft im Verein InnoPlanta e. V.

„Die Kündigung ist zu erklären, sollte eine passive Mitgliedschaft nicht erreichbar sein.“

hier: Fortführung des Leadermanagements für die bestätigten lokalen Aktionsgruppen im Salzlandkreis in der neuen EU-Förderphase

Beschluss Nr. B/0272/2015/6.14

1. Der Kreistag unterstützt die Arbeit der lokalen Aktionsgruppen zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Salzlandkreis im Rahmen des Förderprogrammes „LEADER“.

2. Der Kreistag stimmt der Ausschreibung von 2 Leadermanagements für insgesamt 4 lokale Aktionsgruppen und der Beteiligung des Salzlandkreises am Leadermanagement der LAG Bördeland unter der Voraussetzung einer Förderung in Höhe von 90 % zu.

Stundung der Kreisumlage der Stadt Nienburg (Saale)

Beschluss Nr. B/0274/2015/7

Der Kreistag beschließt, dass die Kreisumlagen der Stadt Nienburg (Saale) aus den Jahren 2014 und 2015 nicht gestundet werden. Dem entsprechend werden die Anträge abgelehnt. Für die nicht termingerechte Zahlung der Kreisumlagen aus den Jahren 2014 und 2015 werden der Stadt Nienburg (Saale) Verzugszinsen ab Fälligkeit (bei der Kreisumlage 2014 ab dem 01.01.2015), bis zum Zahlungseingang gemäß § 24 Satz 1 FAG vom 18.12.2012 erhoben. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (derzeit - 0,83 % ab 01.07.2015) nach § 247 BGB (§ 24 Satz 4 FAG). Bei Änderung des Basiszinssatzes wird der Zinssatz für die Berechnung der Verzugszinsen angepasst.

Durchführung von Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern/Flüchtlingen

Beschluss Nr. B/0301/2015/1/8

1. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, unter Außerachtlassung eventuell entgegenstehender haushaltsrechtlicher Vorschriften, die notwendigen Investitionen ohne einer zur Zeit entsprechenden finanziellen Deckung zu veranlassen, um der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Aufnahmegesetz Sachsen-Anhalt bezüglich der Unterbringung der Asylbewerber/Flüchtlinge nachzukommen.
2. Der Kreistag stimmt den nachfolgenden Vergaben zu und ermächtigt den Landrat, die entsprechenden Zuschläge auch bei einer notwendigen Überschreitung der geschätzten Gesamtauftragswerte zu erteilen:
 - a) Vergaben/Auftragserteilungen zur Nutzungsänderung des ehemaligen Berufsschulwohnheimes in Aschersleben, Froser Straße als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber/Flüchtlinge mit einem geschätzten Gesamtauftragswert (Stand: August 2015) in Höhe von ca. 261.000,00 EUR.
 - b) (nicht beschlossen)
 - c) Vergaben/Auftragserteilungen für die Vorbereitungen der Erweiterung der Platzkapazität in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber/Flüchtlinge in Aschersleben, Feitstraße mit einem geschätzten Gesamtauftragswert (Stand: August 2015) in Höhe von ca. 180.000,00 EUR.
 - d) Vergaben/Auftragserteilungen zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zur Herrichtung von Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber/Flüchtlinge im gesamten Kreisgebiet mit einem geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von bis zu 2.316.480,00 EUR.

Erwerb von Genossenschaftsanteilen von Wohnungsgenossenschaften im Salzlandkreis zur Unterbringung von Asylbewerbern

Beschluss Nr. B/0307/2015/9

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, den Beitritt zu Wohnungsgenossenschaften im Salzlandkreis zu erklären und die jeweiligen Genossenschaftsanteile zu erwerben, um Wohnungen zur Unterbringung von Asylbewerbern anmieten zu können.

1. Satzung zu Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen

Beschluss Nr. B/0260/2015/10

Der Kreistag beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Soziallotsen vom 21. Mai 2015. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorstand Schloß Hoym Stiftung – Entsendung von Mitgliedern

Beschluss Nr. B/0293/2015/11

Der Kreistag entsendet in den Vorstand der Schloß Hoym Stiftung Frau Petra Czuratis.

Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e. V., Stimmberechtigung zu anstehendem Beschluss

Beschluss Nr. B/0252/2015/12

Der Kreistag beschließt, dem Vertreter des Salzlandkreises in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e. V. das Mandat zu erteilen, für die Gründung der VHS-Service Sachsen-Anhalt GmbH zu stimmen.

Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen - Abberufung/Berufung

Beschluss Nr. B/0287/2015/13

1. Der Kreistag beruft Frau Yvonne Stanczyk als sachkundige Einwohnerin im Schul-, Kultur- und Sportausschuss ab.
2. Der Kreistag beruft auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/UWG Herrn Daniel Wernecke als sachkundigen Einwohner in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss

"Teilplan Beratungsstellen (Sozialplanung/Jugendhilfeplanung)", "Teilplan Förderung der Jugend" in Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsstellen

Beschluss Nr. B/0261/2015/14

Der Kreistag beschließt den Teilplan Beratungsstellen Salzlandkreis (Sozialplanung/Jugendhilfeplanung) und den Teilplan Förderung der Jugend Salzlandkreis.

Bernburg(Saale), 20. Oktober 2015

gez. Bauer
Landrat

• **Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume**

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 7. Oktober 2015 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die außerschulische Nutzung für alle im Salzlandkreis gelegenen Sportstätten und Schulräume, die sich in kreislicher Trägerschaft oder in sonstiger Weise in seiner Verfügungsbefugnis, im folgenden Text Sportstätten und Schulräume genannt, befinden. Ausgenommen hiervon sind die Kreisvolkshochschule und die dazugehörigen Sportstätten.
- (2) Die Sportstätten und Schulräume stehen in erster Linie den Schulen für schulische Zwecke zur Verfügung. Sie können jedoch für außerschulische Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen auf Antrag gegen Gebühr genutzt werden, wenn die Nutzung dem Charakter der Sportstätten und Schulräume entspricht und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die parteipolitische Nutzung, die Nutzung für religiöse Veranstaltungen, private Feierlichkeiten und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen wird ausgeschlossen.

§ 2

Sportstätten und Schulräume

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle der sportlichen Betätigung dienenden Übungsstätten, wie Sporthallen und -plätze, die sich in Trägerschaft des Salzlandkreises oder in sonstiger Weise in seiner Verfügungsbefugnis befinden, mit den dazugehörigen Nebenräumen, insbesondere Umkleide- und Waschräume.
- (2) Schulräume sind alle Räume auf dem Schulgelände inklusive Einrichtung, die sich in Trägerschaft des Salzlandkreises oder in sonstiger Weise in seiner Verfügungsbefugnis befinden.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzer sind einzelne Personen oder Personenvereinigungen aller Art, wobei die Einschränkung des § 1 Abs. 3 gilt.
- (2) Bezüglich der Sportstätten werden als Nutzer bevorzugt berücksichtigt:
 - Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises,
 - eigene Organisationseinheiten des Salzlandkreises,
 - gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG),
 - vom Landessportbund anerkannter Nachwuchsleistungssport (Landesleistungsstützpunkte)

- (3) Bezüglich der Schulräume werden als Nutzer bevorzugt berücksichtigt:
- Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises,
 - eigene Organisationseinheiten des Salzlandkreises,
 - der Förderverein der jeweiligen Schule,
 - gemeinnützige Blutspendedienste,
 - musisch-kulturelle Vereine und Verbände, die ihren ständigen Sitz im Salzlandkreis haben und als gemeinnützig anerkannt sind.
- (4) Sonstige Nutzer sind alle die nicht unter Abs. 2 und 3 fallenden Nutzer.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten können für außerschulische Zwecke werktäglich, auch in den Ferien, grundsätzlich von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an den Wochenenden von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen sind bei begründeter Antragstellung möglich.
- (2) Die außerschulische Nutzung der Schulräume ist in der Regel schultäglich von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr genehmigungsfähig. Während der Ferien wird Schulraum in der Regel nicht bereitgestellt. Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Außerhalb der Dienstzeit des Hausmeisters wird Schulraum nur überlassen, wenn gewährleistet ist, dass der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter des Salzlandkreises die Betreuung während der Nutzungszeit übernimmt.
- (4) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulräume und Sportstätten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit zum Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden.
- (5) Ein Anspruch auf eine bestimmte Übungsstätte und Nutzungszeit besteht nicht.

§ 5 Nutzungserlaubnisverfahren

- (1) Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der jeweiligen Schule bzw. beim Fachdienst Bildung und Kultur und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises zu beantragen ist. Hierfür sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden, die eine Aufstellung zu der für die Erlaubnis zuständigen Stelle beinhaltet.

Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch den zuständigen Mitarbeiter der Schule bzw. der Kreisverwaltung in Form einer Nutzungserlaubnis erteilt. In ihr werden Sportstätte bzw. Schulraum, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet.

In Streitfällen über die beantragte Nutzung entscheidet der Fachdienst Bildung und Kultur und Amt für Ausbildungsförderung abschließend.

- (2) Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens 4 Wochen vor dem für die Nutzung beantragten Termin zu stellen.

- (3) Für regelmäßigen Trainingsbetrieb und regelmäßig wiederkehrende Nutzungen ist der Antrag bis zum 30. April eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Hierfür erfolgt die Sportstätten- bzw. Schulraumnutzungsvergabe für den Zeitraum eines Schuljahres.
- (4) Nutzungszeiten für Wochenenden und Großveranstaltungen (z. B. Neujahrsempfänge, Tanzturniere u. a.) sind grundsätzlich bis zum 1. Juli für das folgende Schuljahr zu beantragen.
- (5) Folgende Daten sind für die Antragstellung erforderlich:
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Nutzers
 - Benennung der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen
 - die für die beantragte Nutzung betreffende Sportstätte bzw. Schule
 - Nutzungsart und -zweck bzw. Sportart
 - Nutzungstag/-zeitraum
 - Nutzungszeit
 - Teilnehmerzahl und Altersklasse
- (6) Eine der für die Durchführung der Veranstaltung als verantwortlich benannte Person muss während der Nutzungszeit ständig anwesend sein.
- (7) Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Sie wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Bei Widerruf der Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.
- (8) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Sie ist nicht übertragbar. Ohne vorliegende Nutzungserlaubnis werden Sportstätten und Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.
- (9) Ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis kann die Nutzung zeitweise ausgeschlossen, eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn
 - nicht vorhersehbare schulorganisatorische Umstände dies erfordern,
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - gegen Nutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden,
 - im Nachgang eine erhebliche Beschädigung zu befürchten ist,
 - die Sportstätte bzw. der Schulraum überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - der Übungs-, Spiel- und/oder Nutzungsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - die Sportstätte unzureichend genutzt wird.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung von Sportstätten und Schulräumen ist gebührenpflichtig. Für die Nutzung von Sportstätten und Schulräumen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse des Salzlandkreises besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.
- (3) Von der Gebührenpflicht befreit sind die Nutzer gemäß § 3 Abs. 2 und 3 unter der Voraussetzung, dass die Nutzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzer, denen eine schriftliche Erlaubnis gemäß dieser Satzung erteilt wurde. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühr wird entsprechend dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so ist für jede Raumnutzung eine Gebühr zu erheben.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 10 Betriebskostenbeteiligung

- (1) Für gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG), die gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung von der Gebührenpflicht für die Nutzung von Sportstätten befreit sind, wird eine Betriebskostenbeteiligung von 30 % festgesetzt.
- (2) Die Betriebskostenbeteiligung bemisst sich nach den in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Beträgen.
- (3) Von der Betriebskostenbeteiligung ist der vom Landessportbund anerkannte Nachwuchsleistungssport (Landesleistungsstützpunkte) teilweise befreit. Unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung wird der Betriebskostenanteil je Feld und je angefangener Nutzungsstunde nur einmal wöchentlich je Wochenzyklus (einschließlich Wochenendnutzung) berechnet.
- (4) Die Regelungen der §§ 7 bis 9 gelten entsprechend.

§ 11 Nutzungsvorschriften

- (1) Die überlassenen Sportstätten und Schulräume dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Das zu den Schulräumen gehörende Inventar wie Tische, Stühle und Wandtafeln, jedoch ohne Lehr- und Lernmittel in den Sportstätten, auch die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume, gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Nutzung von Fachunterrichtsräumen, insbesondere der PC-Kabinette, der Physik-, Chemie- und Werkräume ist aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

Musikinstrumente und technische Geräte können (soweit vorhanden) mit einer gesonderten Genehmigung gegen Gebühr genutzt werden.

- (3) Der/die Nutzungsberechtigte/n sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und deren Inventar schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen. Die Räumlichkeiten werden in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt. Der/die Nutzer hat/haben vor der Benutzung die Schulräume, Sportstätten sowie deren Inventar auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Offensichtliche Beschädigungen an den Räumen und dem mitüberlassenen Inventar, die eine Gefahr darstellen, sind unverzüglich der Schule oder dem Salzlandkreis mitzuteilen.
- (4) Die benutzten Schulräume und Sportstätten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (5) Der bzw. die Nutzungsberechtigten hat/haben auf seine/ihre Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtliche Vorschriften zu sorgen.
- (6) Der Verkauf von nichtalkoholischen Getränken, Süßigkeiten und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Schule bzw. des Fachdienstes Bildung und Kultur und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises zulässig.
- (7) Soweit eine kommerzielle Nutzung erfolgt, die den Ausschank von Getränken vorsieht, gelten die Regelungen des Gaststättengesetzes.
- (8) Das Jugendschutzgesetz sowie das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) sind auf dem gesamten Schul- und Sportgelände gültig. Die Nichtbeachtung vorgenannter Gesetzlichkeiten führt zum sofortigen Verweis der betreffenden Personen von der Nutzung. Die Nutzungserlaubnis kann in diesen Fällen ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (9) Der/die Benutzer hat/haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten und dessen Inventar zu achten. Die Haus- bzw. Hallenordnungen sind für alle Benutzer bindend.
- (10) Das Befestigen von Schaubildern, Fahnen, Dekorationen und Ähnlichem ist nur gestattet, wenn dadurch keine Beschädigung eintritt und dies vorher mit der Schule bzw. dem Salzlandkreis abgestimmt ist.

§ 12 Haftung

- (1) Die Antragsteller haften für alle Schäden, die durch sie in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Schule, dem Schulträger oder dessen Beauftragten mitzuteilen.
- (2) Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die anzeigepflichtigen Benutzer. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (3) Der Salzlandkreis übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die sich aus der Nutzung der Einrichtung, des Inventars und der Zugänge für den Antragsteller, für sein Personal, die Besucher und für sonstige weitere Personen, die in Verbindung mit der Nutzung stehen, ergeben können. Der Benutzer stellt den Salzlandkreis von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Nutzung gegen ihn gerichtet werden, frei. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Salzlandkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Salzlandkreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden am Eigentum des Salzlandkreises und für alle Verluste und Nachteile des Salzlandkreises, die sich aus Anlass der Nutzung ergeben. Gleichgültig ist dabei, ob der Schaden vom Benutzer, von Besuchern oder von Dritten verursacht wird.
- (5) Der Salzlandkreis kann im Einzelfall den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken verlangen, wobei eine eventuelle Selbstbeteiligung durch Hinterlegung einer entsprechenden Kautions abzudecken ist.

§ 13 Hausrecht

- (1) Die Beauftragten des Salzlandkreises haben jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten. Das Hausrecht für den Salzlandkreis übt der Schulleiter aus. Daneben können durch den Schulleiter oder durch den Salzlandkreis andere Personen (Hausmeister oder Hallenwart) zur Ausübung des Hausrechts herangezogen werden.
- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungserlaubnis, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die Einhaltung der vom Salzlandkreis angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Benutzer, die gegen die Ordnungsvorschriften oder angeordnete Maßnahmen verstoßen, können vom Schulgelände und den Sportstätten verwiesen werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten des Salzlandkreises vom 19. Mai 2009 und die Richtlinie für die Nutzung kreiseigener Schulräume im Salzlandkreis vom 19. April 2010 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 13. Oktober 2015

gez. Bauer
Landrat

Dienstsiegel

Anlagen

1. Gebührenverzeichnis
2. Übersicht Betriebskostenbeteiligung



Salzlandkreis

Der Landrat

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage 1 zur Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume

1. Schulräume und Ausstattungsgegenstände

Für die Nutzung von Schulräumen gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung sowie schuleigener mobiler Gerätschaften und Ausstattungsgegenstände werden folgende **Nutzungsgebühren je angefangener Nutzungsstunde** erhoben:

Schulraum	<i>Nutzungsgebühr in Euro bei Veranstaltungen</i>	
	<i>ohne Erwerbszweck</i>	<i>mit Erwerbszweck</i>
Allgemeiner Unterrichtsraum	6,00	10,00
Mehrzweckraum	8,00	14,00
Aula/Saal	15,00	25,00
Technische Geräte (z. B. Beamer, Laptop, Overheadprojektor)	je 5,00	je 8,00
Klavier/Flügel	9,00	18,00

1. Sportstätten

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung werden folgende **Nutzungsgebühren je angefangener Nutzungsstunde und je genutztem Feld** erhoben:

Sportstätte	Nutzungsgebühr in Euro je Feld
3-Felder-Sporthallen	
SpH der Berufsbildenden Schulen Aschersleben-Staßfurt „WEMA“ – Standort ASL Magdeburger Str. 22, 06449 Aschersleben	20,00
SpH der Berufsbildenden Schulen Schönebeck/E. Magdeburger Str. 302, 39218 Schönebeck/E.	23,64
2-Felder-Sporthallen	
SpH des „Dr.-Carl-Hermann-Gymnasiums“ Berliner Straße, 39218 Schönebeck/E.	17,22
SpH II des Gymnasiums „Dr. Frank“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt	26,23
1-Feld-Sporthallen	
SpH der Sekundarschule „J. G. Herder“ Feldstraße 19, 39240 Calbe/S.	19,05
SpH der Förderschule für Lernbehinderte „J. H. Pestalozzi“ SBK Tischlerstraße 11, 39218 Schönebeck/E.	21,29
SpH der Förderschule für Lernbehinderte „Otto Dorn“ Seegasse 42, 06406 Bernburg/S.	14,58

SpH „Friedensallee“ des Gymnasiums „Carolinum“ Friedensallee 2/4, 06406 Bernburg/S.	11,37
SpH „Roschwitz“ der Berufsbildenden Schulen Schönebeck/E. / Außenstelle Bernburg/S. T.-Müntzer-Straße 41, 06406 Bernburg/S.	18,65
SpH der Gemeinschaftsschule „Albert Schweitzer“ Güstener Straße 10, 06449 Aschersleben	25,30
SpH der Förderschule für Geistigbehinderte „Kastanienschule“ Prof.-Dr.-W.-Friedrich-Str. 20, 06449 Aschersleben	15,19
SpH der Sekundarschule „Am Tierpark“ Am Tierpark 2, 39418 Staßfurt	32,27
SpH I des Gymnasiums „Dr. Frank“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt	21,78
SpH der Förderschule für Lernbehinderte „J. H. Pestalozzi“ SFT Straße der Solidarität 43, 39418 Staßfurt	15,40
SpH der Sekundarschule „Campus Technicus“ – Tolstojallee Tolstojallee 2a, 06406 Bernburg/S.	9,77
SpH der Berufsbildenden Schulen Aschersleben- Staßfurt „WEMA“ – Standort SFT Salzwerkstraße 6, 39418 Staßfurt	23,26
SpH der Förderschule für Geistigbehinderte „Schule Lebensweg“ Krummacherring, 06406 Bernburg/S.	14,41
SpH „Töpferwiese“ des Gymnasiums „Carolinum“ Töpferwiese, 06406 Bernburg/S.	39,07
SpH „Schloßgartenstraße“ des Gymnasiums „Carolinum“ Schloßgartenstraße 14, 06406 Bernburg/S.	21,70

Kraft- bzw. Gymnastikräume	
SpH des „Dr.-Carl-Hermann-Gymnasiums“ - Kraftraum Berliner Straße, 39218 Schönebeck/E.	4,08
SpH der Berufsbildenden Schulen Aschersleben- Staßfurt „WEMA“ – Standort ASL - Gymnastik- raum Magdeburger Str. 22, 06449 Aschersleben	6,94
SpH „Roschwitz“ der Berufsbildenden Schulen Schönebeck/E. / Außenstelle Bernburg/S. - Gym- nastikraum T.-Müntzer-Straße 41, 06406 Bernburg/S.	11,96

Die Gebühren für die Nutzung der Sportstätten **bei kommerziellen und/oder nicht schultäglichen Veranstaltungen**, bei denen der Ausrichter Einnahmen durch den Verkauf von Eintrittskarten bzw. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren aller Art erzielt, betragen den **doppelten Zeitstundensatz**.



Salzlandkreis

Der Landrat

Übersicht zur Betriebskostenbeteiligung der gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) bei Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Salzlandkreises

Anlage 2 zur Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird gemäß § 10 dieser Satzung **je angefangener Nutzungsstunde und je genutztem Feld eine Betriebskostenbeteiligung i. H. v. 30 % für gemeinnützige Sportorganisationen** festgesetzt:

Sportstätte	Betriebskostenanteil in Euro je Feld
3-Felder-Sporthallen	
SpH der Berufsbildenden Schulen Aschersleben-Staßfurt „WEMA“ – Standort ASL Magdeburger Str. 22, 06449 Aschersleben	6,00
SpH der Berufsbildenden Schulen Schönebeck/E. Magdeburger Str. 302, 39218 Schönebeck/E.	7,09
2-Felder-Sporthallen	
SpH des „Dr.-Carl-Hermann-Gymnasiums“ Berliner Straße, 39218 Schönebeck/E.	5,17
SpH II des Gymnasiums „Dr. Frank“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt	7,87
1-Feld-Sporthallen	
SpH der Sekundarschule „J. G. Herder“ Feldstraße 19, 39240 Calbe/S.	5,72
SpH der Förderschule für Lernbehinderte „J. H. Pestalozzi“ SBK Tischlerstraße 11, 39218 Schönebeck/E.	6,39
SpH der Förderschule für Lernbehinderte „Otto Dorn“ Seegasse 42, 06406 Bernburg/S.	4,37
SpH „Friedensallee“ des Gymnasiums „Carolinum“ Friedensallee 2/4, 06406 Bernburg/S.	3,41
SpH „Roschwitz“ der Berufsbildenden Schulen Schönebeck/E. / Außenstelle Bernburg/S. T.-Müntzer-Straße 41, 06406 Bernburg/S.	5,60
SpH der Gemeinschaftsschule „Albert Schweitzer“ Güstener Straße 10, 06449 Aschersleben	7,59
SpH der Förderschule für Geistigbehinderte „Kastanienschule“ Prof.-Dr.-W.-Friedrich-Str. 20, 06449 Aschersleben	4,56
SpH der Sekundarschule „Am Tierpark“ Am Tierpark 2, 39418 Staßfurt	9,68
SpH I des Gymnasiums „Dr. Frank“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt	6,53
SpH der Förderschule für Lernbehinderte „J. H. Pestalozzi“ SFT Straße der Solidarität 43, 39418 Staßfurt	4,62

SpH der Sekundarschule „Campus Technicus“ – Tolstoiallee Tolstoiallee 2a, 06406 Bernburg/S.	2,93
SpH der Berufsbildenden Schulen Aschersleben-Staßfurt „WEMA“ – Standort SFT Salzwerkstraße 6, 39418 Staßfurt	6,98
SpH der Förderschule für Geistigbehinderte „Schule Lebensweg“ Krummacherring, 06406 Bernburg/S.	4,32
SpH „Töpferwiese“ des Gymnasiums „Carolinum“ Töpferwiese, 06406 Bernburg/S.	11,72
SpH „Schloßgartenstraße“ des Gymnasiums „Carolinum“ Schloßgartenstraße 14, 06406 Bernburg/S.	6,51

<u>Kraft- bzw. Gymnastikräume</u>	
SpH des „Dr.-Carl-Hermann-Gymnasiums“ - Kraftraum Berliner Straße, 39218 Schönebeck/E.	1,22
SpH der Berufsbildenden Schulen Aschersleben-Staßfurt „WEMA“ – Standort ASL - Gymnastikraum Magdeburger Str. 22, 06449 Aschersleben	2,08
SpH „Roschwitz“ der Berufsbildenden Schulen Schönebeck/E. / Außenstelle Bernburg/S. - Gymnastikraum T.-Müntzer-Straße 41, 06406 Bernburg/S.	3,59

• **Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 27.10.2015**

Datum: Dienstag, 27.10.2015, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,
Raum 412 (3. Obergeschoss)
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg
(Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 25.08.2015
- 2 Fachliches Konzept zur Sicherung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0312/2015
- 3 Kategorisierung einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung des Trägers Vigarò e.V.
Beschlussvorlage B/0257/2015
- 4 Bedarfs- und Entwicklungsplanung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis Hier: Erste Auswertung der Kriterien der Umsetzung der Qualitätsstandards auf der Grundlage der pädagogischen Konzeptionen
Mitteilungsvorlage M/0099/2015
- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Geschäftsordnung
- 7.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 25.08.2015
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Katrin Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• **Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 29.10.2015**

Sitzungstag: 29.10.2015

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus I, Großer Sitzungssaal, Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

ÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA,
- b) Protokollgenehmigung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 27.08.2015,
- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 27.08.2015 gefassten Beschlüsse,

- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse,
 - e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale),
 - f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung.
- 10. Erlass einer Gewässerunterhaltungsumlagesatzung für die Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 290/15
 - 11. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 297/15
 - 12. Benehmensherstellung zum Schulentwicklungsplan des Salzlandkreises, hier: Berufsbildender Bereich
Beschlussvorlage Nr. 293/15 - Beiblatt

Zur öffentlichen Tagesordnung:

- 1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
- 2. Berufung des stellv. Ortswehrleiters für die Ortsfeuerwehr Peißen
Beschlussvorlage Nr. 255/15 - Beiblatt
- 3. Berufung der Jugendfeuerwehrwarte für die Ortsfeuerwehren Poley und Preußnitz
Beschlussvorlage Nr. 256/15
- 4. Abberufung einer sachkundigen Einwohnerin des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) und gleichzeitige Neuberufung
Beschlussvorlage Nr. 298/15
- 5. Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer A
Beschlussvorlage Nr. 259/15
- 6. Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer B
Beschlussvorlage Nr. 260/15
- 7. Hebesatzerhöhung für die Gewerbesteuer
Beschlussvorlage Nr. 261/15
- 8. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 262/15
- 9. Dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 285/15
- 13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, hier: Neukonzeption des Bernburger Weihnachtsmarktes
Beschlussvorlage Nr. 291/15 - Beiblatt
- 14. Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Peißen, Kennwort: „Gewerbliche Bauflächen im Plangebiet Flanschenwerk zwischen Bebitz und Leau an der L149“, hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen zum Vorentwurf vom 03.07.2015
Beschlussvorlage Nr. 270/15
- 15. Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Peißen, Kennwort: „Gewerbliche Bauflächen im Plangebiet Flanschenwerk zwischen Bebitz und Leau an der L149“, hier: Billigung des Entwurfs
Beschlussvorlage Nr. 271/15
- 16. Dritte Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde Peißen, Kennwort: „Plangebiet am Tonsteintagebau südlich der K 2104“, hier: Billigung des Vorentwurfs
Beschlussvorlage Nr. 280/15
- 17. Bebauungsplan Nr. 86, Kennwort: „Plangebiet am Tonsteintagebau südlich der K 2104 in Peißen“, hier: Billigung des Vorentwurfs
Beschlussvorlage Nr. 281/15
- 18. Kleingartenentwicklungskonzept für die Stadt Bernburg (Saale), hier: Beschluss über die Abwägung der ein-

- gegangenen Anregungen zum Entwurf
Beschlussvorlage Nr. 287/15
19. Kleingartenentwicklungskonzept für die Stadt Bernburg (Saale), hier: Beschluss des Rahmenplans
Beschlussvorlage Nr. 288/15 und Ergänzung zur BVL
20. Beteiligung der SOLSA an der TEE und der Windenergie Mangelsdorf GmbH & Co.KG
Informationsvorlage Nr. 63/15
21. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen
Sitzungsplanentwurf 2016 – 2. Entwurf mit Änderungen des OR Biendorf

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- g) Protokollgenehmigung der nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 27.08.2015,
- h) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung.

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

22. Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Bernburg (Saale), Gewerbegebiet „Am Kirchfeld“
Beschlussvorlage Nr. 282/15
23. Verkauf eines Baugrundstücks in Bernburg (Saale), Ilberstedter Straße
Beschlussvorlage Nr. 299/15
24. Einvernehmenserteilungen zu den Vereinbarungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2015 für die Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“ und „Kleine Stifte“
Beschlussvorlage Nr. 295/15
25. Zweiter Quartalsbericht der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
Informationsvorlage Nr. 59/15

26. Unterrichtung der Stadtratsmitglieder durch die Vertreter der Stadt Bernburg (Saale) in der Verbandsversammlung des AZV „Ziethetal“ gem. § 11 Abs. 3 GKG LSA über Verbandsversammlungen
Informationsvorlage Nr. 61/15
27. Unterrichtung der Stadtratsmitglieder durch den Vertreter der Stadt Bernburg (Saale) in der Verbandsversammlung des WZV „Saale-Fuhne-Ziethel“ gem. § 11 Abs. 3 GKG LSA über Verbandsversammlungen
Informationsvorlage Nr. 62/15
28. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Jürgen Weigelt gez. Henry Schütze
Stadtratsvorsitzender Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine-2015.html> eingesehen werden.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

• **Jahresabschluss 2014**

Der Jahresabschluss 2014 ist als Anlage beigefügt.

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**

- **Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Die Satzungen sind als Anlagen beigefügt.

**Öffentliche Bekanntmachung des Wasserversorgungszweckverbandes
im Landkreis Schönebeck**

Jahresabschluss 2014

Mit Beschluss-Nr. 01/2015 hat die Verbandsversammlung am 01.09.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Geschäftsführung 2014, sowie den Vortrag des Jahresgewinnes in Höhe von 216,387,81 € auf neue Rechnung beschlossen.

Das Wirtschaftsjahr 2014 wurde zum 31.12.2014 wie folgt abgeschlossen:

<u>1. Bilanzsumme</u>	10.060.987,11 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
als Anlagevermögen	8.911.746,23 €
als Umlaufvermögen	1.143.106,05 €
als Rechnungsabgrenzungsposten	6.134,83 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
als Eigenkapital	4.189.303,56 €
als Sonderposten für Investitionszuschüsse	782.247,00 €
als empfangene Ertragszuschüsse	308.310,00 €
als Rückstellungen	476.899,85 €
als Verbindlichkeiten	4.304.226,70 €
<u>2. Jahresgewinn</u>	216.387,81 €
2.1. Summe der Erträge	3.243.834,63 €
2.2. Summe der Aufwendungen	3.027.446,82 €

Der Jahresgewinn in Höhe von 216.387,81 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Geschäftsführung des Wirtschaftsjahres 2014.

Als **Anlage** sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des FD 04 – Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises angefügt.

Der Jahresabschluss 2014 mit der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers WIBERA AG vom 29.05.2015 und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 17.07.2015 liegen nach § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 2 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EiBG) und der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck § 20 (2) vom 17.10.2006, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.05.2011 vom 16. – 27.11. 2015 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in Calbe, Feldstraße 1a an folgenden Wochentagen öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Calbe, den 14.10.2015

gez.

Dietrich Heyer

Verbandsgeschäftsführer



Feststellungsvermerk

zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des „Wasserversorgungszweckverbandes (WZV) im Landkreis Schönebeck“ Sitz Calbe (Saale)

Auf Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß für den Zweckverband.

Im § 16 Abs. 2 GKG-LSA wird darüber hinaus festgelegt, dass in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Der „WZV im Landkreis Schönebeck“ hat in seiner Verbandssatzung im § 15 Abs. 1 geregelt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten sollen.

Die Buchführung des Verbandes erfolgt auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages durch die Städtischen Werke Magdeburg. Der Jahresabschluss 2014 wurde durch den Betriebsführer erstellt.

Das Ministerium für Inneres und Sport Land Sachsen-Anhalt hat am 25. Mai 2012 die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) erlassen. Diese regelt u.a. die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Gemäß § 138 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA i. V. m. der Verbandssatzung § 15 Abs.1, war der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

Das RPA bediente sich auch für den Jahresabschluss 2014, wie bei den Eigenbetrieben, gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA, für die Prüfung nach § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA) und § 142 Abs. 1 KVG LSA, hierzu eines Wirtschaftsprüfers.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ wurde durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Magdeburg** beauftragt.

Durch die v. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht, am **29. Mai 2015** ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch dieses **keine eigenen Feststellungen** getroffen werden. Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Magdeburg, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29. Mai 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014) des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung bezieht sich hier auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Prüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (Prüfungsgegenstand - hier: des Betriebsführers Städtische Werke Magdeburg).

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zur Gewährungen von Zuwendungen für die Beseitigung von Schäden des Hochwasser 2013, zum neutralen Ergebnis sowie den Wasserverlusten vorgenommen.

Bernburg (Saale), 17.07.2015


Krummhaar
Fachdienstleiterin

Salzlandkreis
Der Landrat
04 FD Rechnungsprüfungsamt
und Revision


Meyer
Prüferin

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck, Calbe (Saale), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 29. Mai 2015

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer


Dirk Pacholke
Wirtschaftsprüfer



**1. Satzung zur Änderung
der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von
Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**

(1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der § 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 13.10.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 09.12.2014 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 52 vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

1. zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
im Entsorgungsgebiet I (EGI):
 - Stadt Calbe (Saale)
 - Stadt Barby mit den OT Barby (Elbe), Glinde, Gnadau, Pömmelte, Tornitz, Wespen, Zuchau
 - Stadt Nienburg (Saale) mit den OT Altenburg, Borgsdorf, Gramsdorf, Grimschleben, Jesar, Pobzig, Wedlitz, Wispitzim Entsorgungsgebiet II (EG II) Gemeinde Bördeland (die vormals bestehende gesonderte Abwasserbeseitigungssatzung für die Gemeinde Bördeland vom 06.10.2011 inklusive der Änderungssatzung vom 29.11.2012 gilt nicht weiter)
 - im Entsorgungsgebiet III (EG III) Direkteinleiter (Cargill Deutschland GmbH)
2. zur zentralen Ableitung von vorgeklärtem Abwasser
 3. zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben)
im Entsorgungsgebiet I (EGI):
 - Stadt Calbe (Saale)
 - Stadt Barby mit den OT Barby (Elbe), Glinde, Gnadau, Pömmelte, Tornitz, Wespen, Zuchau
 - Stadt Nienburg (Saale) mit den OT Altenburg, Borgsdorf, Gramsdorf, Grimschleben, Jesar, Pobzig, Wedlitz, Wispitz

im Entsorgungsgebiet II (EG II) Gemeinde Bördeland (die vormals bestehende gesonderte Abwasserbeseitigungssatzung für die Gemeinde Bördeland vom 06.10.2011 inklusive der Änderungssatzung vom 29.11.2012 gilt nicht weiter)

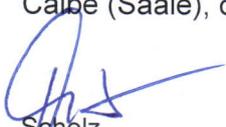
- zur Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Barby Ortsteil Barby (Elbe), der Stadt Calbe (Saale) sowie der Stadt Nienburg (Saale) mit den Ortsteilen Altenburg, Grimschleben und Jesar (eine einheitliche rechtliche öffentliche Einrichtung in den drei Mitgliedsgemeinden)

als öffentliche Einrichtung.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 09.12.2014 abgelöst.

Calbe (Saale), den 13.10.2015


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



**Neufassung der
Satzung über die Entschädigung der Vertreter der
Verbandsversammlung
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, § 16 GKG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, § 15 der Verbandssatzung vom 20.12.2012 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 52 vom 21.12.2012) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 16.06.2014 – 31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 20/2014 vom 30.06.2014) hat die Bezirksversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 13.10.2015 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Vertreter eines jeden Mitgliedes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstaufschlags nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Höhe und Zahlung des Sitzungsgeldes**

- (1) Der Vertreter des Mitgliedes erhält für die Teilnahme an der Bezirksversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende der Bezirksversammlung erhält abweichend von Abs. 1 für die Teilnahme an der Bezirksversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Bezirksversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich gezahlt.

**§ 3
Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche er-

werbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt und beträgt 10,00 Euro.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach Absatz 1 – 2 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtlich Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die jeweilige Zustimmung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden findet die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend Anwendung.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA 2010 S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA 2013 S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

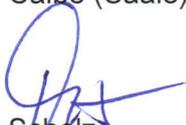
**§ 9
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Damit wird die Satzung vom 03.05.2011 abgelöst.

Calbe (Saale), den 13.10.2015



Scholz
Verbandsgeschäftsführer

